Trauer & Erinnerung

Du fehlst!

Sie sind in Ihrer Trauer nicht allein. Mit einer Anzeige lassen Sie auch Freunde und Bekannte an Ihrer Trauer Anteil nehmen.

VRM Wir bewegen.

Beilagenhinweis

Einem Teil unserer heutigen Ausgabe liegen Prospekte folgender Firmen bei:

Galeria
Matratzen Concord
RSD Reisen
Trösser

Ihre individuellen Plakate In- und Outdoor auch in kleinen Auflagen

w3 print+medien

Wir beraten Sie sehr gerne telefonisch unter (0 64 41) 9 59-1 62

w3 print + medien GmbH & Co. KG
Elsa-Brandström-Straße 18
35578 Wetzlar

www.w3pm.de

Leben ist endlich. Liebe stirbt nie.

Nichts ist schwerer als einen geliebten Menschen gehen zu lassen. Mit einer Traueranzeige teilen Sie Ihren Schmerz, finden Halt bei Freunden und nehmen würdig Abschied.

Respektvolle Beratung und individuelle Gestaltungsvorschläge für Ihre Anzeige erhalten Sie unter 06131/4848 oder unter vrm-trauer.de

VRM Wir bewegen.

PAPIERLOS LESEN

Wir sind VRM

Unser bestes Digitalangebot!

EINE ZEITUNG, UNGLAUBLICH VIELE MÖGLICHKEITEN.

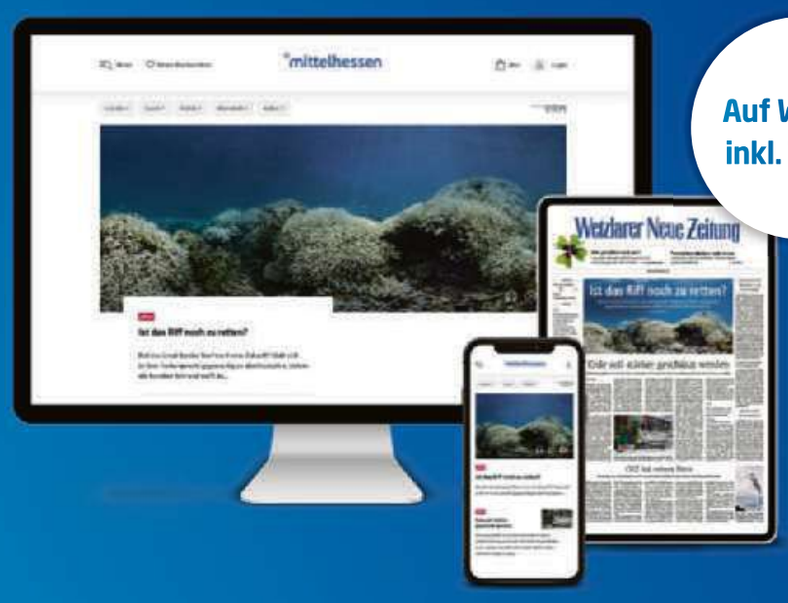

Auf Wunsch inkl. Tablet!

Online-Nachrichtenportal
Neues Design, verbessertes Handling - Modern und multimedial, interaktiv und intuitiv. Mit allen Artikeln und Nachrichten, die Sie bewegen.

News-App
Nachrichten für die Hosentasche. Mit der News-App auf dem Smartphone sind Sie immer ganz nah dran an aktuellen Themen und Nachrichten.

E-Paper
Ihre digitale Tageszeitung auf dem Tablet oder Smartphone. Früher informiert mit der Vorabend-Ausgabe, tolle Rätsel, Podcasts und noch mehr!

Mobil. Immer aktuell. Überraschend vielseitig. Unser digitales Komplettangebot – auf Wunsch inkl. Tablet – wird Sie begeistern! Lernen Sie die Zeitung von neuen, digitalen Seiten kennen. **Neugierig? Alle Infos telefonisch und jederzeit online.**

Erleben Sie das beste Digitalpaket:

06441 959497
mittelhessen.de/abo

Ein Angebot der VRM Wetzlar GmbH, Elsa-Brandström-Str. 18, 35578 Wetzlar.

Amtliche Bekanntmachungen und Versteigerungen

Öffentliche Bekanntmachung

HESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat Straßen- und Schienenverkehr

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 18 b AEG

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Elektrifizierung der Taunusbahn von Friedrichsdorf nach Usingen über eine Strecke von 18 km einschließlich des zweigleisigen Ausbaus zwischen den Bahnhöfen Saalburg/ Lochmühle und Wehrheim über eine Länge von ca. 2,0 km, verschiedene Maßnahmen am Bahnhof Usingen, am Haltepunkt Hundstadt (Grävenwiesbach) sowie am Bahnhof Brandoberndorf (Waldsolms im Lahn-Dill-Kreis) sowie streckenferne Kompensationsmaßnahmen und Ökokontomaßnahmen durch den Verkehrsverband Hochtaunus (VHT);

Abschluss des Planfeststellungsverfahrens

Das Regierungspräsidium Darmstadt als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 28. August 2024, Az.: RPDA –Dez. III 33.1– 66 d 30.02/2-2019, den Plan für das obige Vorhaben des Verkehrsverbandes Hochtaunus gemäß § 18 AEG i. V. m. §§ 72 ff VwVfG festgestellt. Für das Vorhaben wurde gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist im Interesse der Allgemeinheit sofort vollziehbar.

Für das geplante Vorhaben werden Grundstücke in den Kommunen Friedrichsdorf, Wehrheim, Neu-Anspach, Usingen, Grävenwiesbach im Hochtaunuskreis und Waldsolms im Lahn-Dill-Kreis beansprucht. Zudem sind streckenferne Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Friedrichsthal der Gemeinde Wehrheim und Westerfeld der Stadt Neu-Anspach geplant. Zusätzlich sind Kompensationsmaßnahmen als Ökokontomaßnahmen in den Gemarkungen Bad Homburg v. d. H., Westerfeld der Stadt Neu-Anspach sowie Eschbach und Michelbach (beides Stadt Usingen) vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- Die Elektrifizierung der Taunusbahn von Friedrichsdorf nach Usingen über eine Strecke von 18 km,
- den zweigleisigen Ausbau zwischen den Bahnhöfen Saalburg/ Lochmühle und Wehrheim,
- den zweigleisigen Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) über den Bizzenbach,
- den Neubau von Schallschutzwänden in diesem Bereich,
- die Absenkung der Strecke im Bereich der Straßenüberführungen (SÜ) der L3270 in Bahn-km 16,510 bzw. 17,332,
- den Ersatz der SÜ Achtzehnmorgenweg in Bahn-km 17,390 durch einen im Hinblick auf die Durchfahrtshöhe geeigneten Neubau,
- die Umgestaltung des Bahnhofes Usingen durch Errichtung eines Mittelbahnsteiges sowie den Bau einer barrierefreien Fußgängerüberführung,
- den Ausbau des Haltepunktes Hundstadt (Grävenwiesbach) zum Kreuzungsbahnhof,
- die Ertüchtigung der zweigleisigen Abstellanlage in Brandoberndorf (Waldsolms),
- die Anpassung der Bahnübergänge BÜ 14 (Bahn-km 3,377), BÜ 33 (Bahn-km 11,074), BÜ 34 (Bahn-km 12,232), BÜ 43 (Bahn-km 14,420) und BÜ 44 (Bahn-km 15,935), die zusätzliche technische Sicherung des Bahnübergangs BÜ 34 (Bahn-km 12,232) und der ersatzlose Rückbau des Bahnübergangs BÜ 22 (Bahn-km 7,480).

I.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise:

Der Plan des Verkehrsverbandes Hochtaunus (Vorhabenträger) für die

Elektrifizierung der Taunusbahn von Friedrichsdorf nach Usingen über eine Strecke von 18 km einschließlich des zweigleisigen Ausbaus zwischen den Bahnhöfen Saalburg/Lochmühle und Wehrheim über eine Länge von ca. 2,0 km und verschiedenen Maßnahmen am Bahnhof Usingen, am Haltepunkt Hundstadt (Grävenwiesbach) sowie am Bahnhof Brandoberndorf (Waldsolms im Lahn-Dill-Kreis) sowie streckenferne Kompensationsmaßnahmen und Ökokontomaßnahmen

einschließlich der damit verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen wird gemäß § 18 AEG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere:

- Die Ausnahmezulassung für den Eingriff in das Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen Hutfabrik, Friedrichsdorf“ (WSG-ID 434-063).
- Die Neuherstellung inkl. temporäre Verlegung des Bizzenbachs nach § 68 WHG i.V.m. § 43 HWG.
- Den Retentionsausgleich für die „Böschung und Gräben bei Bahn-km 8,79“ inkl. Abgrabung „Herstellung Retentionsfläche“ und „temporäre Maßnahmen am EÜ Bizzenbach“ nach § 78a WHG i.V.m. § 45 HWG.
- Die Herstellung des Entwässerungsgrabens bei Bahn-km 7,47 nach § 23 Abs. 3 HWG i.V.m. § 38 Abs. 5 WHG.
- Die Zulassung des Eingriffs gem. § 17 BNatSchG i. V m. § 15 BNatSchG.
- Die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG.
- Die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art: Schlingnatter (Coronella austriaca).
- Die dauerhafte Umwandlung von 1800 m² Wald (Gemarkung Wehrheim Flur 42 Nr. 2 tlw., 178 tlw., 181 tlw.) und die vorübergehende Umwandlung von 2000 m² Wald (Gemarkung Wehrheim Flur 42 Nr. 2 tlw., 178 tlw., 181 tlw.) gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 HWaldG

Da wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht erfasst werden und als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung treten, sind dem Vorhabenträger im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gem. §§ 8 und 9 i. V. m. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die widerruflichen und mit Nebenbestimmungen versehenen Erlaubnisse zur Gewässerbenutzung erteilt worden.

Dem Vorhabenträger wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere bezüglich baubetrieblicher und eisenbahnrechtlicher Regelungen, zum Immissionsschutz, dem Schutz der Gewässer und des Bodens, des Waldes und von Natur und Landschaft einschließlich artenschutzrechtlicher Gesichtspunkte sowie zum Denkmal- und Leitungsschutz, auferlegt.

Über die festgesetzten Nebenbestimmungen hinaus hat der Vorhabenträger Zusagen gegeben, die in dem Beschluss bestätigt wurden. Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen und Zusagen des Vorhabenträgers konnte den Hinweisen, Forderungen und Einwänden der Behörden und Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Einwendungen und Forderungen entschieden worden. Soweit die Einwendungen, Forderungen und Anträge nicht ausdrücklich zurückgenommen oder ihnen durch Zusagen des Vorhabenträgers oder den Planfeststellungsbeschluss entsprochen wurde, sind sie zurückgewiesen worden.

II.
Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
Fachgerichtszentrum
34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Beschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 VwGO).

III.

Hinweis auf die Zustellung sowie die Veröffentlichung / Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Nach § 18 b Abs. 3 AEG wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekannt gegeben.

Zu diesem Zweck werden der Planfeststellungsbeschluss vom 28. August 2024 und die festgestellten Planunterlagen ab dem 29. August 2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt mit der Rechtsbehelfsbelehrung unter der Rubrik: Veröffentlichungen und Digitales/Öffentliche Bekanntmachungen/Verkehr/Eisenbahnen eingestellt (https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/Verkehr/Eisenbahnen) und für die Dauer von zwei Wochen zugänglich gemacht.

Gem. § 20 UVPG können der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen auch über das UVP-Portal-Verbund eingesehen werden (https://www.uvp-verbund.de/he).

Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Betroffene oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können von der Planfeststellungsbehörde verlangen, dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Dieses Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1, 64278 Darmstadt, zu richten.

IV.
Hinweise

Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthält der Planfeststellungsbeschluss keine Angaben zur Person privater Einwenderinnen und Einwender. Den Einwenderinnen und Einwendern wurden persönliche Einwendungsnummern zugeordnet, die von den jeweils betroffenen Personen schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde unter Vorlage eines Lichtbildausweises erfragt werden können.

Die Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen ebenfalls keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Darmstadt, 28. August 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 33.1
Az.: RPDA –Dez. III 33.1 – 66 d 30.02/2-2019

Markisen + Neubespannungen
Markisen vom Lager 30%
Direkt vom Hersteller mit eigener Näherei – kurzfristig lieferbar!

inventa® Dr. Krüger GmbH & Co. KG
Beratung und Montageservice
Sinn, B277, Tel. 02772/9422-70

Tageshoroskop vom 28.08.2024

Widder 21.3.–20.4.
Die kleinen Aufmerksamkeiten, mit denen Sie zurzeit Ihren Partner verwöhnen, sind der beste Beweis für Ihre innige Zuneigung. Wer das nicht einsehen mag, hat absolut nichts begriffen.

Stier 21.4.–20.5.
Nichts ist für Sie derart bedeutsam, dass Sie sich in finanzielle Schwierigkeiten stürzen müssen, um es zu erwerben. Diesen Wesenszug sieht man allgemein als beneidenswert an.

Zwillinge 21.5.–21.6.
Noch bevor Sie alle Fakten und Details kennen, haben Sie Ihr Urteil gefällt. Sie müssten zumindest jetzt die Größe zeigen, diese gesamte Angelegenheit noch einmal genauer zu prüfen.

Krebs 22.6.–22.7.
Wahrscheinlich werden Sie heute ein altes Versprechen einlösen müssen. Zwar hat sich Ihre Situation inzwischen geändert, aber man rechnet dennoch damit, dass Sie zum Wort stehen.

Löwe 23.7.–23.8.
Einige Arbeit kommt heute auf Sie zu. Halten Sie durch, und lassen Sie sich bloß ja nicht nervös machen! Denn Fehler, die sich einschleichen könnten, würde man lediglich Ihnen anhängen.

Jungfrau 24.8.–23.9.
Der Widerstand eines Menschen gegen Ihre Pläne wird allmählich schwächer. Damit ist klar, dass Sie den längeren Atem hatten. Wenn Sie nun rasch handeln, ist der Erfolg sehr sicher.

Waage 24.9.–23.10.
Versuchen Sie an diesem Tag nicht, beruflichen Entwicklungen vorzugreifen. Falls Sie in Ihrem Job überstürzt handeln, laufen Sie Gefahr, in eine recht unangenehme Situation zu geraten.

Skorpion 24.10.–22.11.
Sie gefährden eine langjährige Freundschaft, wenn Sie einem Gerücht glauben. Tun Sie es also bitte nicht, denn es ist wirklich nur ein Gerücht. Dies stellt sich auch schon bald heraus.

Schütze 23.11.–21.12.
Ihre Kompromissbereitschaft ist zwar schön, aber im vorliegenden Fall völlig falsch. Sie sollten lieber noch einmal nachdenken, ehe Sie Zugeständnisse machen. In Ihrem eignen Interesse!

Steinbock 22.12.–20.1.
Sie haben einen Fehler begangen, und seine Korrektur ist Ihnen mehr als lästig. Aber sie ist unerlässlich. Danach steht Ihrem Erfolg nichts mehr im Wege, wenn alles wie geplant läuft.

Wassermann 21.1.–19.2.
Das Glück ist heute ganz auf Ihrer Seite: Nicht nur beruflich dürfen Sie heute gespannt sein, auch in privater Hinsicht. Ihr Partner hat da wohl eine Überraschung im Ärmel.

Fische 20.2.–20.3.
Ihre Einstellung zu gewissen Dingen sei nicht richtig, meint ein bekanntermaßen ständig unzufriedener Zeitgenosse. Stellen Sie klar, dass Sie Ihre Meinungen nach wie vor allein bilden!

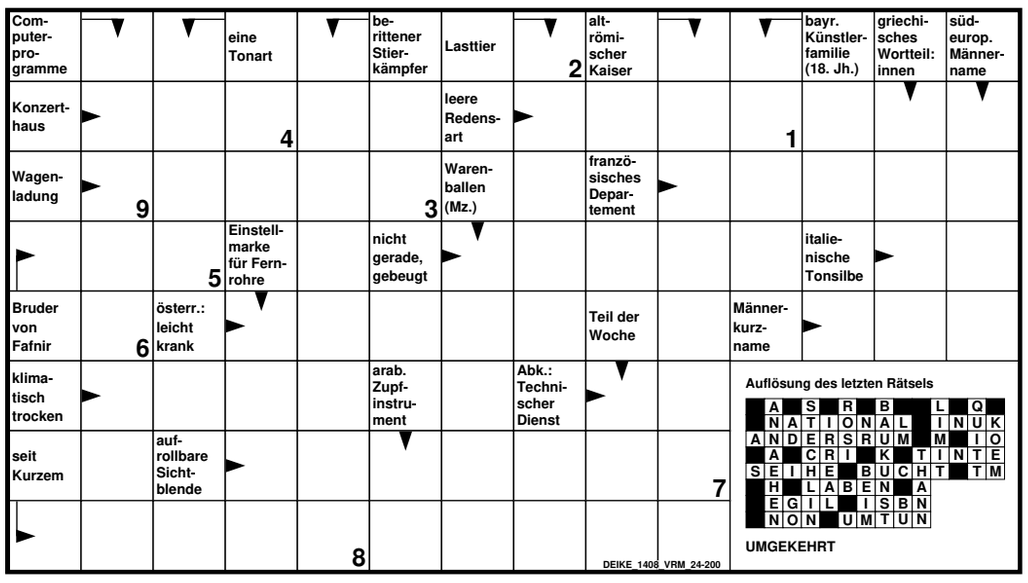

Gekennzeichneter Download (ID=IoXDzLn66MR7utyXZxxBJRT9DKFzqb4aWSDH_th3GdQ)